

# Aus dem Gemeinderat

## Nottür Kindertagesstätte Heinersreuth

Die Nottür wurde mittlerweile in das Büro der KiTa-Leitung eingebaut. Die Kosten für die Tür betragen 5.629 €. Durch die Umbaumaßnahmen konnten fünf weitere Krippenplätze geschaffen werden.

## Wasserschaden Schule Heinersreuth

Am letzten Ferienwochenende (09.09.2018) platzte in der Schule im Untergeschoss ein Wasserschlauch mit der Folge, dass das Untergeschoss ca. 6cm unter Wasser stand. Derzeit ist eine Firma mit der Trocknung beauftragt, die sich noch einige Wochen hinziehen wird. Der Schaden wurde der Versicherung gemeldet.

## Vorbereitende Untersuchung (VU) für Neue Mitte Altenplos

Da bei einem Termin in der Städtebauförderung seitens der Regierung explizit eine VU als Fördervoraussetzung gefordert wurde, beauftragte die 1. Bürgermeisterin diese für 7.872,00 € bei UMS (ISEK-Büro). Für die Gemeinde wird diese VU voraussichtlich kostenneutral sein, weil gleichzeitig eine Förderung durch das Programm „Innen statt Außen“ in Aussicht gestellt wurde, bei welchem der Fördersatz statt bei bisher 60% bei 80% liegt.

## Betriebserlaubnis Kita „Sausewind“

Bis zur Fertigstellung wurden 50 Regel-, 12 Krippen-, 12 Kleinkinder und 28 Hortplätze genehmigt. In der Summe sind statt der bisherigen 95 Plätze ab 1.9.2018 insgesamt 102 Betreuungsplätze vorhanden. (Anmerkung = 2 Kleinkinderplätze und 5 Hortplätze zusätzlich. Gilt aber nur bis 31.8.2019).

## Vorzeitige Tilgung Darlehen MA-GmbH

Herr Joachim Weise bat um Mitteilung, ob das Darlehen der MA-GmbH nicht vorzeitig getilgt oder umgeschuldet werden kann. Die Prüfung ergab, dass das Darlehen nicht ohne Nachteile für die Gemeinde umgeschuldet werden kann.

## Stadtbiläum Hoyerswerda – 750 Jahre

Am 05.09.2018 besuchte die 1. Bürgermeisterin die Partnergemeinde Schwarzkollm und nahm an der festlichen Sitzung des Stadtrates Hoyerswerda anlässlich des Jubiläums teil.

Im Rahmen der Feierlichkeiten überreichte der OB der Stadt Stefan Skora der Gemeinde eine Silbermünze und dankte für die Partnerschaft mit Schwarzkollm.

## Besuch aus der Partnergemeinde Schwarzkollm

Vom 07.09 - 09.09.2018 besuchte uns der Dorfclub Schwarzkollm. Die Gemeinde organisierte ein umfangreiches Rahmenprogramm. Wir danken allen Beteiligten für die Unterstützung an diesem Wochenende. Kurzentschlossen fuhr auch Gertrud Winzer mit nach Heinersreuth, die den Aufenthalt hier bei uns besonders genossen hat. Bilder dazu finden Sie auf Seite 21.

## Partnerschaftsjubiläum mit Schwarzkollm 2019

10. – 12.05.2019 Heinersreuth reist nach Schwarzkollm zum Maibaumwerfen

09. – 11.08.2019 Schwarzkollm reist nach Heinersreuth (Festabend, Dorfparkfest)

## Staatliche Bauamt

Am 07.11.2018 findet ein Termin mit dem Staatlichen Bauamt, Anwohnern, betroffene Grundstückseigentümern und der Gemeinde statt. Erörtert werden soll der Verlauf des Lückenschlusses für den Radweg zwischen Unterwaiz und Altenplos.

Treffpunkt ist um 15 Uhr an der Kreuzung B 85 / Austraße.



### Bekanntmachung der Gemeinde Heinersreuth im Auftrag des Landratsamtes Bayreuth

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) haben gesetzliche Grenzen – beim Gartengießen und Bewässern auch an den Gewässerschutz denken!

Im Hinblick auf den extrem trockenen Sommer sind – trotz der jüngsten Regenfälle – nach wie vor unzulässige Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern, insbesondere zu Bewässerungszwecken bzw. zum Gartengießen, zu erwarten.

Es gilt zu berücksichtigen, dass die in den Gewässern lebenden Tiere und Pflanzen, die ohne Wasser nicht überleben können, vom Austrocknen bedroht sind. Insbesondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben ist schnell die Grenze überschritten, bei der für die Lebewesen im oder am Gewässer nichts mehr übrig bleibt und dadurch große Schäden angerichtet werden.

Das Landratsamt weist deshalb im Interesse des Gewässerschutzes auf die bestehende Rechtslage hin:

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) bedarf nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einer **wasserrechtlichen Gestattung**, die **vorher** beim Landratsamt zu beantragen ist (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG).

**Ausnahmen** von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen **nur in engen Grenzen**, das heißt nur dann, wenn die Wasserentnahme **noch unter den sogenannten Gemeindegebrauch bzw. den Eigentümer- oder Anliegergebrauch am Gewässer** fällt.

#### 1. Gemeindegebrauch

Der Gemeindeverbrauch steht grundsätzlich jedermann zu. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die erlaubnisfreie Wasserentnahme **nur durch Schöpfen mit Handgefäßen** (also nur in geringen Mengen) erfolgen darf (vgl. Art. 18 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz – BayWWG).

Eine **Entnahme mittels Entnahmeleitung mit oder ohne Pumpe** ist im Rahmen des Gemeindeverbrauchs lediglich aus Flüssen mit größerer Wasserführung und **auch dort nur in geringen Mengen für das Tränken von Vieh und den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft** möglich, eine **Feldbewässerung (außerhalb der Hofstätte) scheidet jedoch aus**.

#### 2. Eigentümer- und Anliegergebrauch

Im Rahmen des Eigentümergebrauchs an einem oberirdischen Gewässer (vgl. § 26 WHG) darf Wasser für den eigenen (auch landwirtschaftlichen) Bedarf nur dann entnommen werden, wenn dadurch keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung, keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und keine Beeinträchtigung (d. h. tatsächliche und spürbare Behinderung) anderer (z. B. Inhaber von Rechten und Befugnissen, Gemeindeverbrauchs- und andere Anliegergebrauchsausübende) zu erwarten ist.

Bei anhaltender Trockenheit – wie in diesem Sommer – und entsprechend niedrigen Wasserständen haben jedoch **bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie v. a. in den kleineren Gewässern (Fischsterben, trockenes Bachbett)**, so dass die **Wasserentnahme nicht mehr vom Eigentümer- bzw. Anliegergebrauch gedeckt ist**.

Diese Einschränkungen gelten im vollen Umfang auch für den Anliegergebrauch. (Anlieger = Eigentümer der an oberirdischen Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten).

Ein Anliegergebrauch an Bundeswasserstraßen oder sonstigen Gewässern, die schiffbar oder künstlich errichtet sind, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

**Weiterhin sind Einbauten jeder Art im Gewässer, die zum Zwecke des Aufstauens ohne vorherige Gestattung errichtet wurden, in jedem Falle unerlaubt und müssen beseitigt werden.**

Das Landratsamt bittet daher um größte Zurückhaltung bei der Wasserentnahme in und nach der sommerlichen Trockenperiode. Insbesondere ist die Wasserentnahme bei Niedrigwasser in jedem Fall einzustellen. Mit verstärkten Kontrollen ist zu rechnen.

**Verstöße gegen die wasserrechtlichen Vorschriften können als Ordnungswidrigkeiten mit empfindlichen Bußgeldern geahndet werden. Darüber hinaus müsste das Landratsamt zum Schutze des Wasserhaushalts kostenpflichtige Anordnungen erlassen und Zwangsgelder androhen.**

Ein solches Vorgehen sollte sich jedoch im Interesse aller Beteiligten vermeiden lassen.



Heinersreuth, 04.09.2018

*Simone Kirschner*  
1. Bürgermeisterin  
Simone Kirschner

Aushang v. 05.09.-04.10.2018

Aushang v. 05.09.-04.10.2018

## Dorfladen Altenplos

Die finanzielle Mitmachbereitschaft (Willenserklärungen) lag bei der ersten Umfrageaktion bei knapp 8000 €. Die Projektgruppe hat sich daraufhin nochmals ins Zeug gelegt und mit einem kleinen Stand am Dorfpark geworben und erneut eine Beteiligung abgefragt. Aus dieser zweiten Abfrage ergaben sich weitere 12.000 € (z.T. mit Überschneidungen).

Aktuell werden seitens der Projektgruppe belastbare Zahlen für ein Geschäftsmodell ermittelt.

Die vorhandenen knapp 20.000 € sind jedoch nicht ausreichend, um einen Dorfladen gründen und ausstatten zu können.

Um weitere Interessenten wird daher geworben.

Das nächste Treffen findet am 4.10.2018 um 18 Uhr statt (Busbängla Altenplos)

## Feuerwehrrübung

Der 3. Bürgermeister Jürgen Weigel berichtet über die Feuerwehrrübung der gemeindlichen Wehren am Donnerstag, 20.09.2018 die im Rahmen der Brandschutzwoche stattfand.

## Antrag der SPD Fraktion Spielplatz Denzenlohe



SPD Fraktion im Gemeinderat

Heinersreuth, 29. Juli 2018  
Gemeinderätin Marion Fick  
Denzenlohestr. 20, Heinersreuth  
Tel.: 0921/42670

Gemeinde Heinersreuth  
z. Hd. Frau Bürgermeisterin  
Simone Kirschner  
Kulmbacher Str. 14  
95500 Heinersreuth

Antrag auf  
Erhaltung und Wiederherstellung des Kinderspielplatzes in der Denzenlohestrasse

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates,

im Namen der SPD-Fraktion beantrage ich die Erhaltung und Wiederherstellung des Kinderspielplatzes in der Denzenlohestrasse.

Auf diesem Spielplatz wurden der Sandkasten sowie weitere Spielgeräte so nach und nach entfernt. Im Moment befindet sich dort nur noch 1 Nestschaukel, 1 Holzwippe sowie 1 Rechenschieber. Der Zutritt zu diesem Spielplatz ist, nach meiner Anfrage in der Sitzung vom 26.06.2018, nunmehr gesperrt. Nachdem sich in Heinersreuth nur noch die Spielfläche (Spielplatz wäre zuviel gesagt) Am Hopfenberg befindet, beantragen wir die baldige Wiederherstellung und Eröffnung des Spielplatzes in der Denzenlohestrasse. Da wir mit einer kinderfreundlichen Gemeinde werben, ist es schlicht unmöglich, keinen adäquaten Spielplatz in Heinersreuth vorzufinden. Auch die Absicht, hier eine Magerwiese für das Projekt "Summa in der Gma" zu errichten, bitten wir im Hinblick auf die vorgenannten Argumente zu verwerfen.

Wir bitten daher den Gemeinderat um Zustimmung zu unserem Antrag, der den Kindern unserer Gemeinde zugute kommt.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Fick  
Gemeinderätin SPD-Fraktion Heinersreuth

**Beschluss mit 14 : 0 Stimmen**

„Dem Antrag wird zugestimmt. Da der Antrag keinen Deckungsvorschlag enthält, muss über das Budget in den Haushaltsverhandlungen für 2019 verhandelt werden.“

Antrag auf Errichtung zusätzlicher Parkplätze „Am Hopfenberg“

**Beschluss mit 14 : 0 Stimmen**

„Der Antrag wird abgelehnt. Die Grünflächen sollen aus ökologischen Gründen erhalten bleiben.“

Antrag auf Errichtung einer Garage außerhalb des Baufensters

Der Antragsteller begehrt die Errichtung einer Garage mit den Außenmaßen 11,99m x 7,99m außerhalb des im Bebauungsplan „Bei der Schule“ festgelegten Baufensters auf Fl.Nr. 120/6 Gem. Altenplos, Bergstraße 21. Nach § 31 Abs. 2 Alt. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Der Bauausschuss sieht diese Kriterien vorliegend als erfüllt an und empfiehlt das Einvernehmen zu erteilen.

**Beschluss mit 14 : 0 Stimmen**

„Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze wird zugestimmt. Der Errichtung der Garage außerhalb des Baufensters wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.“

Tektur zum Bauantrag BV 504/2018

Der Antragsteller begehrt auf Fl.Nr. 1282/49, Gemarkung Altenplos eine horizontale Stülpverschalung. Im Bebauungsplan „Dürrwiesen“ ist nur eine senkrechte Holzverschalung vorgesehen. Nach § 31 Abs. 2 Alt. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Der Bauausschuss sieht diese Kriterien vorliegend als erfüllt an und empfiehlt das Einvernehmen zu erteilen.

**Beschluss mit 14 : 0 Stimmen**

„Dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Verschalungsrichtung wird zugestimmt. Der Tektur wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.“

Nutzungsänderung eines Wirtshauses zu Wohnungen

Das Landratsamt Bayreuth teilte mit Schreiben vom 17.08.2018 mit, dass nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 BayBO das fehlende Einvernehmen der Gemeinde im Fall des § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu ersetzen ist, wenn diese ihr Einvernehmen rechtswidrig versagt hat und ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht. Nach Auffassung des Landratsamtes nach liegen diese Voraussetzungen vor.

**Beschluss mit 0 : 14 Stimmen**

„Dem Antrag auf Nutzungsänderung eines Wirtshauses zu Wohnungen auf der Fl.Nr. 267, Gem. Altenplos wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.“

## 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Straßäcker“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB – Änderung der Ausgleichsflächen

Die Änderung der Ausgleichsflächen macht eine Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans notwendig. Da von dieser Änderung nur wenige Träger der öffentlichen Belange betroffen sind, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB durchgeführt. Es werden nur das Landratsamt Bayreuth und die Regierung von Oberfranken beteiligt.

**Beschluss mit 13 : 0 Stimmen**

„Die Gemeinde Heinersreuth ändert den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Straßäcker“ zum zweiten Mal. Die Verwaltung wird mit der Beteiligung der betroffenen Träger der öffentlichen Belange beauftragt.“

### Erneuerung Fallschutz Kindergarten Heinersreuth – Vergabe

Für die Erneuerung des aus dem Jahr 1988 stammenden Fallschutzbelages wurden 6 Firmen angefragt. 2 Angebote wurden abgegeben. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Fa. Bermüller & Co. GmbH aus Nürnberg abgegeben.

**Beschluss mit 13 : 0 Stimmen**

„Der Auftrag für die Lieferung und Montage des Fallschutzbelages wird für 14.910,70 € brutto an die Firma Bermüller & Co. GmbH vergeben. Ausreichende Mittel sind bei der HHSt. 464.5000.001 vorhanden.“

### Deckensanierung Grüngraben

Im Zuge der Arbeiten der Stadtwerke soll, um Synergieeffekte auszunutzen, die Straßendecke Grüngraben auf einer Länge von 460m erneuert werden. Die voraussichtlichen Kosten betragen 46.046,46 € brutto. Wasserleitung und Kanal sind in einem guten Zustand und müssen nicht erneuert werden.

**Beschluss mit 13 : 0 Stimmen**

„Die Gemeinde Heinersreuth vergibt die Arbeiten zur Straßendeckensanierung an die Fränkische Baugesellschaft aus Bayreuth für voraussichtlich 46.046,46€ brutto. Ausreichend Haushaltsmittel befinden sich bei HHSt. 630.9500.“

### Sanierung Schulturnhalle und Anbau OGTS

#### Durchführungsbeschluss

Für die Aufnahme in das FAG-Programm ist ein Durchführungsbeschluss des Gemeinderates notwendig.

**Beschluss mit 13 : 0 Stimmen**

„Die Gemeinde Heinersreuth führt die Sanierung der Schulturnhalle inklusive Anbau (barrierefreier Zugang, Räume für die offene Ganztagschule) beginnend in 2019 durch. Zu diesem Zweck wird die Verwaltung beauftragt, fristgerecht eine Aufnahme in das Förderprogramm FAG bei der Regierung von Oberfranken zu beantragen.“

### Laufende Vereinszuschüsse 2019 – 2021

Der Gemeinderat beschloss am 17.5.2016 die Kriterien für die laufenden Vereinszuschüsse für die Jahre 2016 bis 2018. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 1.12. des laufenden Jahres in einer Summe auf das Vereinskonto. Es galten folgende Kriterien:

Grundbeträge je Verein zwischen 100 € (soziale Vereine), 75 € (kulturelle Vereine) und 60 € (sonstige Vereine).

Je Erwachsenen ab 27 Jahre 0,30 Cent und Jugendlichen bzw. junge Erwachsene bis 26 Jahren 3 € Mitgliedszuschuss.

Teilnahme am Ferienprogramm 60 €, Ortsbildpflege durch die beiden OGV je 100 € und für Dorfabende durch die beiden OGV mit Wettbewerb/Prämierung je 150 €.

Seniorenbetreuung durch die beiden Seniorenclubs je 125 €,

Erwachsenenbildung durch die VHS 100 €

Unterhalt der Sportanlagen je Sportverein 2.000 € und

Unterhalt der Liegenschaft JuDo-Haus für die Landjugend 1.000 €.

### **Beschluss mit 13 : 0 Stimmen**

„Im Februar 2019 erfolgt durch die Finanzverwaltung eine Bestandserhebung bei den 45 Vereinen. Für die Jahre 2019 – 2021 gelten unverändert die bisherigen Kriterien (gem. Sachvortrag).“

#### Einmalige Vereinszuschüsse für Aktivitäten je nach Bedarf 2019 – 2021

Die bisherigen Kriterien: Für Lokalschau 100 €, für je eine Feier im Jahr je Verein 75 € (Bargeld) aber Jahresabschlussfeiern oder Kameradschaftsabende werden nicht bezuschusst.

Für die Weihnachtsfeier der Sportvereine gibt es je 300 €. Je lizenzierten Übungsleiter 50 €, Zusatzlizenz 25 € fällig immer am 1.3.

Jahresmietzuschüsse für Übungsbetrieb 100 % = 24.000 € pro Jahr.

Je Verein wird eine Großveranstaltung pro Jahr gewährt, soweit kein Eintritt verlangt wird. Eine Gaststättenerlaubnis hemmt den Mietzuschuss nicht = ca. 1.000 € pro Jahr.

25 Jahre Vereinsjubiläum 100 €, 50 Jahre 150€, 75 Jahre 175 €, 100 Jahre 200 €, 125 Jahre 250 €.

Pokale, Schützenscheiben oder Baumpflanzungen max. 150 €.

Der Betrieb der Kompostieranlage durch den OGV Altenplos wird durch ein Helferessen mit ca. 200 € gefördert.

### **Beschluss mit 13 : 0 Stimmen**

„Der Gemeinderat beschließt für die Jahre 2019 – 2021 unverändert die bisherigen Kriterien (gem. Sachvortrag) und unterstützt die Vereinszusammenarbeit bei Festen (ab drei Vereine) mit gemeindlichen Einrichtungen (z. B. Bauhof).“

#### Einmalige Vereinszuwendungen für Investitionen 2019 – 2021

Die Vereine melden die Investitionen für die Jahre 2019 – 2021 im Rathaus an. Dadurch können in den Folgejahren Beträge im Vermögenshaushalt der Gemeinde vorgemerkt werden. Es gelten bisher folgende Kriterien:

Für Neubauten, Generalsanierungen oder Großgeräteanschaffung ab 1.000 € bis 50.000 € gibt es eine einmalige Zuwendung von 15 % vorbehaltlich der eigenen Finanzkraft der Gemeinde.

Die Voranmeldung erfolgt im Vorjahr bis 31.10. zwecks Haushaltsberatung. Der Vereinsvorsitzende legt nach Abschluss der Maßnahme Rechnungskopien oder eine Kostenaufstellung vor und der Verein erhält dann jeweils 15 % einmalige Investitionszuwendung.

Für Investitionen über 50.000 € ist ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss erforderlich.

### **Beschluss mit 13 : 0 Stimmen**

„Der Gemeinderat beschließt unverändert Kriterien mit 15 % für einmalige Vereinszuwendungen bei Investitionen bis 50.000 € in den Jahren 2019 bis 2021. Die Mittel werden im Vermögenshaushalt bei 9880 als Investitionszuwendungen vorbehaltlich der eigenen Finanzkraft jährlich bereitgestellt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage begründeter Unterlagen je Einzelfall im Bedarf bei vorhandenen Haushaltsmitteln, ansonsten im Folgejahr.“

### Festsetzung des Zinssatzes für das Anlagekapital der Wasserversorgung

Am 7.5.1999 beschloss der Gemeinderat, dass sowohl der kalkulatorische Zinssatz als auch der Kalkulationszeitraum vom Gemeinderat festgesetzt wird, da es sich nicht um ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung nach Art. 37 Abs. 1 der GO handelt. Der Kalkulationszeitraum wurde nach Art. 8 Abs. 6 KAG auf drei Jahre festgesetzt. In der Sitzung vom 22.9.2015 wurde der Zinssatz mit 2,8 % festgesetzt. Im langjährigen Bereich der Kapitalmarktrenditen ist dieser Mittelwert jedoch deutlich gesunken. Der BayVGH lässt den Gemeinden hier einen Ermessensspielraum und akzeptiert auch kurzfristige Zeitabschnitte bei der Zinsentwicklung.

### **Beschluss mit 8 : 5 Stimmen**

„Der kalkulatorische Zinssatz wird mit 1,9 % festgesetzt. Die nächste Zinssatzanpassung erfolgt Ende 2021 und gleichzeitig eine neue Gebührenkalkulation für die Jahre 2022 bis 2024.“

### Satzungsänderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) zur Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Heinersreuth

Der Wasserpreis beträgt seit 1.1.2013 2,50 € je Kubikmeter. Ab 1.1.2016 wurde die Grundgebühr von 10,23 € auf 30 € im Jahr erhöht. Bei 1210 Wasseruhren brachte dies Mehreinnahmen von 24.000 € im Jahr. Diese Erhöhung reichte jedoch nicht aus, um kostendeckend zu agieren.

In die Heinersreuther Wasserversorgungsanlage wurden zwischen 2013 und 2018 insgesamt 1.801.125,64 € investiert. Bei einer durchschnittlichen Abschreibung für 33 Jahre gibt dies eine Erhöhung von 59.977 € im Jahr. Der Verkauf von 150.000 cbm im Jahr lässt allein durch die Abschreibung den Verkaufspreis um 40 Cent je cbm steigen.

Die zusätzlichen Kostensteigerungen durch Inflation, Tarifierhöhungen, gesetzlich gestiegene Anforderungen, Fremdwassereinkauf, Spülungen, Stromverbrauchserhöhung, Laugeneinkauf und Wartungsarbeiten an der Aufbereitungsanlage sind hier noch nicht enthalten. Diese Steigerung um weitere 10 Cent je cbm kann nur durch eine Absenkung des Zinssatzes auf knapp unter 2 % erreicht werden.

Mit einer Absenkung des Zinssatzes knapp unter 2 % errechnet sich ein Verkaufspreis von 2,90 €. Der kumulierte Verlustvortrag wurde vom Finanzamt Bayreuth zum 31.12.2016 mit 943.856 € festgesetzt.

### **Beschluss mit 8 : 5 Stimmen**

„Die Gemeinde Heinersreuth erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom **26.6.2018** (GVBl. S. 449, BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Heinersreuth (BGS-WAS) vom  
2.11.2015

#### **Art. 1**

§ 10 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

Verbrauchsgebühr

(3) Die Gebühr beträgt **2,90 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**Art. 2**

Die Satzung tritt am 1.1.2019 in Kraft.“

**Erläuterungen dazu finden Sie auf Seite 17.**

Aufhebung der SABS –Beschlusses einer Aufhebungssatzung

Die Verwaltung schlägt die Aufhebung der am 1.1.2017 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung,

Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Straßenausbaubeitragssatzung – SABS) zum 30.9.2018 vor. Durch die Änderung des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 im KAG zum 25.5.2018 gibt es keine gesetzliche Grundlage für die bisherige Satzung. Da keine beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen zwischen dem 1.1.2017 und dem 30.9.2018 im Sinne der SABS durchgeführt wurden, können auch keine rückwirkenden Bescheide für diesen Zeitraum veranlagt werden.

Für die Aufhebung ist eine Aufhebungssatzung notwendig (actus contrarius).

**Beschluss mit 13 : 0 Stimmen**

„Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), erlässt die Gemeinde Heinersreuth folgende **Aufhebungssatzung**

**§1 Aufhebung**

Die am 1.1.2017 in Kraft getretene Satzung über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Straßenausbaubeitragssatzung – SABS) wird aufgehoben.

**§2 In-Kraft-Treten**

Diese Aufhebungssatzung der Satzung der Gemeinde Heinersreuth über die Erhebung von einmaligen Beiträgen zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen und Parkplätzen (Straßenausbaubeitragssatzung – SABS) tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.“

Zuschuss an ein wirtschaftliches Unternehmen

Die Mehrzweckhalle Altenplos GmbH erhält laut Haushaltsplan 2018 von der Gemeinde im laufenden Jahr einen Zuschuss in Höhe von 95.000 € (HHSt. 760.7150). Die Gemeinde hat bereits im März 2018 eine erste Abschlagszahlung in Höhe von 50.000 € gewährt. Um die Liquidität auch im 4. Quartal 2018 zu erhalten, müsste die Gemeinde weitere 45.000 € überweisen. Dieses Geld dient zur Deckung der laufenden Kosten wie Zins- und Tilgungszahlungen sowie den Reinigungs- und Energiekosten. Die Schlusszahlung von jetzt 45.000 € liegt über dem Rahmen von 8.000 € (§ 11 II Nr.2 a der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Heinersreuth) und bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses.

**Beschluss mit 13 : 0 Stimmen**

„Die Mehrzweckhalle Altenplos GmbH erhält Anfang Oktober 2018 von der Gemeinde die Schlusszahlung über 45.000 € für das laufende Jahr 2018. Die Zahlung erscheint bei der Abschlussbilanz 2018 auf der Passivseite als Zuwendung von der Gemeinde.“